



Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter

*<http://www.uni-bayreuth.de/de/universitaet/organisation/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html>
amtlich bekannt gemachte Satzung.*

Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Prüfungs- und Studienordnung
für das Zusatzstudium International Legal Studies
für Juristinnen und Juristen
an der Universität Bayreuth
vom 25. November 2021
in der Fassung der Änderungssatzung
vom 20. Mai 2022**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 56 Abs. 6 Nr. 2 und Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand und Zweck des Zusatzstudiums International Legal Studies.....	3
§ 2	Zugang zum Studium, Ablauf des Studiums, Regelstudienzeit	3
§ 3	Prüfungsausschuss.....	4
§ 4	Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	5
§ 5	Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer.....	6
§ 6	Anrechnung von Kompetenzen.....	6
§ 7	Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer.....	7
§ 8	Prüfungsbestandteile und Prüfungsformen.....	7
§ 9	Leistungspunktsystem.....	9
§ 10	Prüfungsnoten.....	10
§ 11	Prüfungsgesamtnote.....	10
§ 12	Wiederholung einer Prüfung.....	11
§ 13	Einsicht in die Prüfungsakten.....	12
§ 14	Mängel im Prüfungsverfahren.....	12
§ 15	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	12
§ 16	Ungültigkeit der Zertifikatsprüfung.....	13
§ 17	Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen.....	14
§ 18	Berücksichtigung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderung	14
§ 19	Zertifikat.....	14
§ 20	Studienberatung.....	15
§ 21	Bestätigung nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. A) JAPO	15
§ 22	Inkrafttreten.....	15
	Anhang 1: Modulbereichsübersicht.....	17
	Anhang 2: Umrechnungstabelle.....	20

§ 1

Gegenstand und Zweck des Zusatzstudiums International Legal Studies

- (1) ¹An der Universität Bayreuth wird von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für im Studiengang Rechtswissenschaft, im Deutsch-Französischen Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft, im Deutsch-Spanischen Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft oder im Bachelorstudiengang Recht und Wirtschaft immatrikulierte Studierende das fremdsprachige rechtswissenschaftliche Zusatzstudium International Legal Studies in englischer Sprache angeboten. ²Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 30 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (2) ¹Die fremdsprachige rechtswissenschaftliche Ausbildung ist ein Angebot in englischer Sprache, welches dem Erwerb von wissenschaftlichen und beruflichen Teilqualifikationen dient. ²Sie bereitet Juristinnen und Juristen auf die Aufgaben vor, die sie in der heutigen globalen Gesellschaft und Rechtspraxis erwarten. ³Dabei stellt die Ausbildung eine Ergänzung der klassischen juristischen Ausbildungsinhalte und Berufsbilder dar, indem sie Schwerpunkte auf Einflüsse europäischen Rechts und fremde Rechtssysteme legt, sowie sich auf die englische Sprache spezialisiert und interdisziplinäre Einflussfaktoren betrachtet. ⁴Dies ermöglicht den Studierenden ein breiteres Rechtsverständnis zu erlangen und Grundlagen der Rechtsvergleichung zu erlernen. ⁵Sie werden damit auf eine juristisch internationale und globale Berufswelt vorbereitet, die stark durch Gemeinschaftsrecht und rechtliche Interaktionen über einzelne Rechtsgebiete hinaus geprägt wird.
- (3) Durch das Zusatzstudium soll nachgewiesen werden, dass die Studierenden die Fähigkeit besitzen, Konzepte und Problemstellungen aus den vorstehend genannten Disziplinen selbständig zu erkennen und einzuordnen. ²Durch die Vermittlung von Denk- und Arbeitsweisen fremder Rechtssysteme in englischer Sprache soll die klassische juristische Ausbildung ergänzt werden und die Studierenden damit ein breiteres Rechtsverständnis erlangen. ³Durch die Ausbildung erwerben Juristinnen und Juristen praxisrelevante Kompetenzen, die für den Übergang in die Berufspraxis hilfreich sind, sowie sie zum internationalen und interkulturellen Austausch befähigen.

§ 2

Zugang zum Studium, Ablauf des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Zusatzstudium International Legal Studies ist die Einschreibung als Studierender im Studiengang Rechtswissenschaft, im Deutsch-Französischen Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft, im Deutsch-Spanischen Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft oder im Bachelorstudiengang Recht und Wirtschaft an der Universität Bayreuth. ²Die Bewerberin oder der Bewerber darf darüber hinaus das Zusatzstudium International Legal Studies für Juristinnen und Juristen nicht schon einmal endgültig nicht bestanden haben.

- (2) ¹Das Zusatzstudium besteht, neben dem verpflichtenden Modulbereich A „Language“, aus den im Anhang gelisteten drei weiteren Modulbereichen „Comparative Law“, „Economic and Business Law“ und „African Perspectives and Law“. ²Alle Module werden in englischer Sprache angeboten. ³Das Zusatzstudium umfasst 30 Leistungspunkte, von denen vier Leistungspunkte auf den Modulbereich A „Language“ entfallen und die restlichen 26 Leistungspunkte in einem der drei übrigen Modulbereiche B-D absolviert werden. ⁴Die Auswahl des jeweiligen Modulbereichs ergibt sich durch die Wahl der einzelnen Module. ⁵Die Ablegung zusätzlicher Module im jeweiligen Modulbereich über den erforderlichen Umfang hinaus und weiterer Module aus den anderen Modulbereichen ist möglich; § 11 Abs. 2 ist zu beachten. ⁶Eine Wiederholungspflicht für nicht bestandene zusätzliche Prüfungsleistungen besteht nicht.
- (3) Die Prüfung des Zusatzstudiums besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 8 und des Anhangs.
- (4) ¹Wahlweise kann die Ableistung eines Praktikums von mindestens vier Wochen Dauer in einem berufsrelevanten Bereich außerhalb der Universität als Bestandteil der Zusatzausbildung gewertet werden. ²Darin enthalten sind mindestens vier Wochen Praktikum möglichst in dem Modulbereich B-D, in dem auch die restlichen Module erbracht werden. ³Das Praktikum soll überwiegend in englischer Sprache absolviert werden. ⁴Studierende, die auf freiwilliger Basis außerhalb der Bestimmungen der Prüfungsordnung ein länger dauerndes Praktikum oder weitere Praktika absolvieren möchten, werden dazu ausdrücklich ermutigt und vom Praktikantenservice dabei unterstützt. ⁵Die zeitliche Durchführung des Praktikums in der vorlesungsfreien Zeit richtet sich nach den Erfordernissen der Praktikumsangebote und wird von den Studierenden selbstständig organisiert. ⁶Art und Dauer der Praktikumsstätigkeit sind von der jeweiligen Praktikumsstelle zu bescheinigen. ⁷Während des Praktikums ist ein Berichtsheft in englischer Sprache zu führen, indem die oder der Studierende die durchgeführten Tätigkeiten auf mindestens einer DIN-A4-Seite pro Woche darlegt. ⁸Der Studierende muss sich um einen Prüfenden für das Berichtsheft, eine Lehrperson aus dem entsprechenden Modulbereich, selbstständig bemühen. ⁹Die Noten werden von der oder dem Prüfenden oder den gemeinsamen Prüfenden gemäß § 10 festgesetzt.
- (5) ¹Die Dauer des Zusatzstudiums orientiert sich am Hauptstudium der Studierenden. ²Die jeweilige Regelstudienzeit gibt den Zeitrahmen vor, in dem das Zusatzstudium absolviert werden muss. ³Sie beträgt für das Zusatzstudium International Legal Studies sechs Semester.
- (6) Das Studium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 3

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die organisatorische Durchführung der Prüfungen im Rahmen des Zusatzstudiums ist ein Prüfungsausschuss zuständig. ²Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das

Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen.

- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) drei Mitglieder der Fakultät für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an, von denen mindestens zwei Rechtswissenschaften lehren. ²Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und je ein Ersatzmitglied werden für die Dauer von vier Jahren vom jeweiligen Fakultätsrat gewählt. ⁴Scheidet ein Mitglied oder ein Ersatzmitglied des Prüfungsausschusses während der Amtszeit aus der Universität Bayreuth aus, so scheidet es auch aus dem Prüfungsausschuss aus. ⁵Die jeweilige Fakultät wählt für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neues Ersatzmitglied.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor Zusammentritt des Prüfungsausschusses schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Der Ausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmhaltung, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ²Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat sie oder er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung, Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. ⁶Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben an Mitglieder des Prüfungsausschusses delegieren.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

§ 4

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferinnen und Prüfer, der Prüfungsbeisitzerinnen und Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 2 BayHSchG.

§ 5

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Prüferinnen oder Prüfer können alle nach dem BayHSchG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzerin oder Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf ihren oder seinen Antrag hin beschließen, dass sie oder er noch eine angemessene Zeit als Prüferin oder Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) ¹Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die Prüferin oder der Prüfer. ²Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine prüfungsberechtigte Person.

§ 6

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 10 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel
- $$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
- mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet, dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 10 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen;

eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt.⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter.⁵Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen.⁶Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (3) ¹Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zum Beginn der Prüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 7

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer

- (1) ¹Die Modulprüfungen finden zeitnah zum Abschluss des Moduls statt; die Prüfungstermine und die Termine zur Abgabe benoteter schriftlicher Arbeiten werden von der Prüferin oder dem Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung hochschulöffentlich bekannt gegeben. ²Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.
- (2) ¹Die Prüfungstermine, die jeweilige Prüfungsform, soweit nicht im Anhang vorgegeben, und die Dauer einer Prüfung werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben. ²Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 8

Prüfungsbestandteile und Prüfungsformen

- (1) Die Zertifikatsprüfung für das Zusatzstudium setzt sich aus den Prüfungsleistungen zu den im Anhang aufgeführten Modulen zusammen.
- (2) ¹Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Seminararbeiten oder Präsentationen abgelegt. ²Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen sind im Anhang angegeben.
- (3) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

- (4) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.
- (5) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen und Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) ¹Klausuren werden wenigstens halb- und höchstens zweistündig durchgeführt; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. ²Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. ³Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Die oder der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. ⁶Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. ⁷Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ⁸Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken. ⁹Die Klausuren werden in der Regel von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bewertet, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. ¹⁰Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 10 werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ¹¹Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ¹²Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ¹³Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (7) ¹Eine mündliche Prüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer unter Heranziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers in englischer Sprache durchgeführt. ²Die Prüfungsdauer beträgt je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung pro Kandidatin oder Kandidat zwischen 15 und 30 Minuten. ³Es können mehrere Kandidatinnen und Kandidaten gleichzeitig geprüft werden. ⁴Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit maximal sechs Kandidatinnen und Kandidaten durchgeführt werden. ⁵Die Prüferin oder der Prüfer oder die Beisitzerin oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferinnen oder Prüfer oder der Prüferin oder des Prüfers und der Beisitzerin oder des Beisitzers, der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁶Das Protokoll ist von den Prüferinnen und Prüfern oder von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁷Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüferinnen oder Prüfern oder von der Prüferin oder dem Prüfer gemäß § 10 festgesetzt.

- (8) ¹Seminararbeiten werden im Vorfeld, während oder im Anschluss an das zugrundeliegende Seminar verfasst. ²Der maximale Umfang wird von dem oder der zuständigen Prüfenden vor der Bearbeitung festgelegt. ³Die Auswahl des einzelnen Seminarthemas obliegt der Kandidatin oder dem Kandidaten. ⁴Das Thema wird von der oder dem zuständigen Prüfenden gestellt. Themenwünsche der Kandidatin oder des Kandidaten können berücksichtigt werden. ⁵Die Bearbeitungsfrist ist von dem oder der Prüfenden festzulegen. ⁶Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der festgelegten Frist bearbeitet werden kann. ⁷Bei nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der oder des Prüfenden diese Frist um höchstens zwei Wochen verlängern. ⁸Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁹Für die fristgerechte Einreichung ist es erforderlich, dass ein Exemplar der Seminararbeit gebunden und paginiert in Maschinschrift und ein zusätzliches Exemplar in elektronischer Form eingereicht wird. ¹⁰Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. ¹¹Die Noten werden von der oder dem Prüfenden oder den gemeinsamen Prüfenden gemäß § 10 festgesetzt. ¹²Ein bewertetes Exemplar der jeweiligen Seminararbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (9) ¹Präsentationen werden während eines zugrundeliegenden Seminars oder Veranstaltung verfasst und sind auch während dieser Zeit zu halten. ²Das Thema wird von der zuständigen Prüferin oder vom zuständigen Prüfer gestellt. ³Das Thema der Präsentation muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der Frist bearbeitet werden kann. ⁴In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁵Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁶Die Noten werden von der oder dem Prüfenden oder den gemeinsam Prüfenden gemäß § 10 festgesetzt. ⁷Ein Exemplar der jeweiligen Präsentation (Datenträger) verbleibt bei der Prüfungsakte.

§ 9

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jede Studierende oder jeden Studierenden, die oder der im Zusatzstudium International Legal Studies an der Universität Bayreuth eingeschrieben ist, wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Für die Ausbildung müssen 30 Leistungspunkte belegt werden, wobei sich das Angebot in einen fremdsprachigen Modulbereich und drei weitere Modulbereiche aufteilt, von denen eins – entsprechend dem Interesse – gewählt werden kann. ³Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang). ⁴Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.

- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang.

§ 10

Prüfungsnoten

- (1) ¹Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0.

²Um eine einheitliche Benotung zu ermöglichen, befindet sich im Anhang eine Umrechnungstabelle, die vom Prüfungsausschuss angewendet wird.

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote entsprechend der Gewichtung der Noten wie im Anhang angegeben. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

§ 11

Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn die vorgegebenen 30 ECTS gem. § 2 Abs. 2 mindestens mit „ausreichend (4,0)“ bewertet worden sind.

- (2) ¹Die Module gehen jeweils entsprechend ihrer Leistungspunkte in die Gesamtnote ein. ²Werden im jeweiligen Modulbereich mehr Module als nötig erfolgreich abgelegt, so gehen nur die Module mit der besten Note in die Gesamtnotenberechnung ein. ³Wenn in einem Modulbereich das letzte noch zu berücksichtigende Modul die erforderlichen Leistungspunkte des gewählten Modulbereichs überschreitet, wird die Bewertung dieses Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ⁴Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Zusätzlich abgelegte Prüfungsleistungen gehen nicht in die Gesamtnotenberechnung ein.
- (3) Als Prüfungsgesamtnote einer bestandenen Prüfung erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten die Note
- | | |
|-----------------|--|
| „ausgezeichnet“ | bei einer Prüfungsgesamtnote bis einschließlich 1,2, |
| „sehr gut“ | bei einer Prüfungsgesamtnote bis einschließlich 1,5, |
| „gut“ | bei einer Prüfungsgesamtnote bis einschließlich 2,5, |
| „befriedigend“ | bei einer Prüfungsgesamtnote bis einschließlich 3,5, |
| „ausreichend“ | bei einer Prüfungsgesamtnote bis einschließlich 4,0. |
- (4) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zertifikat oder aus einem dem Zertifikat beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

§ 12

Wiederholung einer Prüfung

- (1) Jede erstmals nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ²Die Wiederholung muss zu einem Zeitpunkt erfolgen, in dem die Kandidatin oder der Kandidat noch im Studiengang Rechtswissenschaft, im Deutsch-Französischen Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft, im Deutsch-Spanischen Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft oder im Bachelorstudiengang Recht und Wirtschaft an der Universität Bayreuth eingeschrieben ist.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (3) Werden Prüfungsleistungen mit der letztmöglichen Wiederholung nicht bestanden ist die Zertifikatsprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 13

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. ²War die Kandidatin oder der Kandidat ohne Verschulden gehindert, die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 BayVwVfG.

§ 14

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, im Regelfall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss einer Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 7 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.

- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) ¹Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für sie oder ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass sie oder er es unterlassen hat, von anderen Autorinnen und Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autorinnen und Autoren eng anlehrende Ausführungen ihrer oder seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. ³Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. ⁴In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Modulprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. ⁵Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. ⁶Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.

§ 16

Ungültigkeit der Zertifikatsprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Zertifikatsprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Zertifikatsprüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zertifikat ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 17

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG), die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 18

Berücksichtigung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderung

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage von Prüflingen mit einer Behinderung in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Art und Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 19

Zertifikat

- (1) Über die bestandene Prüfung wird nach Vorliegen aller erforderlichen Modulleistungen ein Zertifikat ausgestellt.

- (2) ¹Das Zertifikat enthält die Bezeichnung des Zusatzstudiums, die Prüfungsgesamtnote sowie die Einzelprüfungsnoten. ²Das Zertifikat wird nur erteilt, wenn im Zeitpunkt der letzten gemäß § 2 Abs. 2 oder Abs. 3 erforderlichen Prüfung die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Satz 1 vorgelegen hat.
- (3) ¹Das Zertifikatszeugnis wird von der den Vorsitz innehabenden Person des Prüfungsausschusses und von der Dekanin oder Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Universität Bayreuth versehen. ²Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³Das Zeugnis wird auf Wunsch in englischer und deutscher Sprache abgefasst.

§ 20

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Bei Fragen, die das Zusatzstudium International Legal Studies betreffen, berät die zuständige Studiengangsmoderatorin oder der zuständige Studiengangsmoderator des Zusatzstudiums.
- (3) ¹Im Laufe des Semesters führt die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierende des Zusatzstudiums International Legal Studies durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
1. von Studienanfängerinnen und Studienanfängern und
 2. nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 21

Bestätigung nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. A) JAPO

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt eine Bestätigung nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. A) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristinnen und Juristen (JAPO) in der jeweils geltenden Fassung, wenn die Kandidatin oder der Kandidat alle gem. § 11 Abs. 1 erforderlichen Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt hat und der Umfang der erbrachten Leistungen ohne Berücksichtigung eines gegebenenfalls eingebrachten Praktikums insgesamt mindestens 16 SWS beträgt.

§ 22

Inkrafttreten

¹Die Satzung tritt am 26. November 2021 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2022 mit dem Zusatzstudium International Legal Studies beginnen. *)

*) *Die Änderungssatzung beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:*

Diese Satzung tritt am 21. Mai 2022 in Kraft.

Anhang 1: Modulbereichsübersicht

Modulbereich A: Language

Module	ECTS/LP	SWS	Prüfung
English for Lawyers 3	2	2	Klausur
English for Lawyers 4	2	2	Klausur
English for Lawyers 5	2	2	Klausur
English for Lawyers 6	4	4	Klausur
Zu erbringende Leistungspunkte	4		

Modulbereich B: Comparative Law***

Module	ECTS/LP	SWS	Prüfung
Introduction to African Legal Systems (V)	5	2	Klausur oder mdl. Prüfung
Introduction to Public International Law (V)	5	2	Klausur oder mdl. Prüfung
Einfaches Seminar: Environmental Law and Climate Justice (wechselnde Themen) (S)	6	2	Seminararbeit
Human Rights in Africa (V)	5	2	Klausur oder mdl. Prüfung
Constitutional Law and Constitutionalism in Africa (V)	5	2	Klausur oder mdl. Prüfung
Lectures on English Law (V)	3	1	Klausur oder mdl. Prüfung
Methods of the English Common Law (V)	5	2	Klausur oder mdl. Prüfung
Comparative Law (V)	5	2	Klausur oder mdl. Prüfung
International Environmental and Sustainable Development Law (V)	5	2	Klausur oder mdl. Prüfung
Ways of Reading the US Constitution (V)	5	2	Klausur oder mdl. Prüfung
Praktikum**	5	Mind. 4 Wochen	Praktikumsbericht
Zu erbringende Leistungspunkte:	26 ECTS		

Modulbereich C: Economic and Business Law***

Module	ECTS/LP	SWS	Prüfung
Introduction to Public International Law (V)	5	2	Klausur oder mdl. Prüfung
Elements of Contract and Tort Law (V)	5	2	Klausur oder mdl. Prüfung
EU Capital Markets Law (V)	5	2	
International Commercial Law I (V)	5	2	Klausur oder mdl. Prüfung
International Commercial Law II (V)	5	2	Klausur
Essays European Company Law (V)	5	2	Bewerteter Essay
International Transport Law (V)	5	2	Klausur (70 %) + Präsentation (30 %)
Seminar: Essays in Consumer Law and Comparative Law (wechselnde Themen) (S)	6	2	Seminararbeit
Methods of the English Common Law (V)	5	2	Klausur oder mdl. Prüfung
Introduction to Law and Food Law (V) + Tutorium	5 + 2	2 + 2	Klausur oder mdl. Prüfung
Food Trade Law (V) + Tutorium	4 + 2	2 + 2	Klausur oder mdl. Prüfung
Praktikum**	5	Mind. 4 Wochen	Praktikumsbericht
Zu erbringende Leistungspunkte:	26 ECTS		

Modulbereich D: African Perspectives and Law***

Module	ECTS/LP	SWS	Examination
Introduction to African Legal Systems (V)	5	2	Klausur oder mdl. Prüfung
Human Rights in Africa (V)	5	2	Klausur oder mdl. Prüfung
Constitutional Law and Constitutionalism in Africa (V)	5	2	Klausur oder mdl. Prüfung
International Environmental and Sustainable Development Law (V)	5	2	Klausur oder mdl. Prüfung
Einfaches Seminar: African Law (wechselnde Themen) (S)	6	2	Bewerteter Essay
Development Policies (Knowledge in Development Studies) (S)	5	2	Bewerteter Essay
Development in Postcolonial Africa (S)	5	2	Hausarbeit
Epistemologies of the Global South: Contributions to Reconfiguration of African Studies (S)	5	2	Hausarbeit
Actors in Development Politics* (S)	5	2	Hausarbeit
Development Policies: Selected Issues* (S)	5	2	Hausarbeit
Social and Political Processes in Africa and Beyond* (S)	5	2	Hausarbeit
Praktikum**	5	Mind. 4 Wochen	Praktikumsbericht
Zu erbringende Leistungspunkte:	26 ECTS		

* wechselnde Themen

** thematisch passend zum jeweiligen Modulbereich

***In den Modulbereichen B-D können durch den Prüfungsausschuss weitere Module festgelegt und genehmigt werden. Diese sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zum Ende des vorhergehenden Semesters in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Anhang 2: Umrechnungstabelle

Punktwert	Entsprechende Note
18	1,0
17	1,0
16	1,0
15	1,3
14	1,3
13	1,3
12	1,7
11	1,7
10	2,0
9	2,3
8	2,7
7	3,0
6	3,3
5	3,7
4	4,0
3 - 0	5,0